

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 4. Montag den 26ten Jan. 1778.

I PUBLICANDUM.

Friedrich König von Preussen 2c. 2c.
Um die großen Vortheile, welche das Etablissement Unserer Banque dem commercirenden Publico dargebothen hat, auf alle Stände zu verbreiten, haben Wir durch Einrichtung des Depositen-Wesens sowohl bey Unserer Haupt-Banque in Berlin, als bey ihren Provincial-Comtoirs, nicht allein den Unmündigen, Pils Corporibus und streitenden Parteyen, Gelegenheit verschafft, ihre sonst müßiggelegene Gelder zu 3 pro Cent jährlicher Zinsen zu nutzen, sondern auch diese Wohlthat auf alle Privatpersonen ausgedehnet. Wir bemerken auch mit Vergnügen, daß diese Etablissements allgemeinen Beyfall gefunden, das Publicum den großen Nutzen und die Bequemlichkeit davon eingesehen, und sich deren theilhaftig gemacht hat. Und ob gleich zu mancher Zeit Unsre Banque die einkommenden Gelder nicht gleich nutzen können, so hat doch Dieselbe lieber den hieraus entstehenden Nachtheil tragen, als Capitalia, so zur zinsbaren Belegung offeriret wurden, zurück weisen lassen wollen. Wann aber der Zufluß solcher Capitalien endlich so stark geworden, daß Unsere Banque einen sehr beträchtlichen Theil derselben mittelst der für sie bestimmten Geschäfte gar nicht mehr nutzbar anwenden kann, sondern zu allen Zei-

ten große Summen ganz müßig liegen lassen muß, wodurch eines Theils der Circulation viel Geld entzogen wird, andern Theils Unsre Banco-Cassa die Zinsen solcher müßig liegenden Summen aus ihrem eigenen Fond zuschießen muß, so sehen Wir Uns veranlassen, entweder von Zeit zu Zeit die Unserer Banque zu zinsbarer Belegung angetragene Capitalia zurück weisen, oder die Zinsen davon herabsetzen zu lassen. Ersteres scheint unter Unsern getreuen Unterthanen eine Ungleichheit einzuführen, welche mit Unserer allgemeinen Landesväterlichen Sorgfalt streitet, indem einige, nach Zeit und Umständen, einer Wohlthat nicht würden theilhaftig werden können, welche andere zu Statten käme. Wir haben demnach allergnädigst resolviret, setzen auch hiemit fest und verordnen: Daß künftig und vom 1. Febr. c. an, Unsere Haupt-Banque und deren Comtoirs von den zur zinsbaren Belegung offerirten Capitalien mehr nicht als zwey und Einhalb pro Cent jährlicher Zinsen bezahlen, die Obligationes in der Art ausgestellt werden, jedoch die für unmündige Kinder zu belegenden Gelder hievon ausdrücklich ausgenommen seyn, und fernerhin mit 3 pro Cent jährlich verzinst werden sollen. Damit auch diese veränderte Einrichtung niemand zu einiger Beschwerde gereichen, oder zu einem, wie-

wohl ungegründeten Argwohn, als ob unsre Banque die einmal eingegangene Verbindlichkeit nicht zu erfüllen gedächte, Anlaß geben könne, vielmehr gedachte unsre Banque ihre Treue und Glauben, welchen aufs genaueste zu halten, sie zu ihrem beständigen Grundsatz angenommen, unberrückt bewahren und dem Publico im allerweitläufigsten Verstande Wort halten möge; So soll diese Unsere Verordnung auf die vor dem 1sten Febr. a. c. belegte Capitalia nicht gezogen, mithin auch keine vor diesem Dato ausgestellte Obligation abgeändert werden, sondern dergleichen ältere Obligationes sollen die darinn versprochene jährliche Zinsen a 3 pro Cent, bis das Capital eingezogen wird, fortwährend tragen. Was die Pupillen-Gelder insbesondere betrifft: So verordnen wir zu Vermeidung aller hiebey besorglichen Mißbräuche, daß Unsre Landes- und andere Collegia, Magisträte, Gerichts-Obriheiten ic. ic. bey Einwendung der Depositorium an Unsre Haupt-Banque oder deren Comtoirs, ob? und welche Capitalia unmündigen Kindern gehören, auf ihre Pflicht anzeigen, und von Vormündern keine Gelder unter diesem Namen, ohne beygefügtes Decret oder Attest der ressortirenden vormundschaftlichen Obrikeit, worin die Namen der Unmündigen, und die für Dieselben zu bezulegende Summen auszudrücken sind, zu 3 pro Cent Zinsen angenommen werden sollen. Auch müssen, wenn theils mündige, theils unmündige Geschwister vorhanden sind, die Capitalia derselben separiret, und respective auf Obligationes zu 3 pro Cent und 2 ein halb pro Cent Zinsen, besonders belegt werden, allermassen, wenn bey Erbschafts- oder an-

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlig.

II Citationes Edictales.

Herford. Der seit 2 Jahren von hier abwesende Wächterschäfer Müller

dem Fällen Baarschaften, Mündigen und Unmündigen zusammen zufallen, und ehe die Quanta der Unmündigen davon ausgemacht worden pro indiviso bey der Banque belegt werden, das Interesse der Unmündigen bey solchem Capital, ungeachtet dasselbe so lange bis ihr Antheil davon in Quanto ausgemacht und für sie auf eine eigene Obligation besonders belegt seyn wird, nur zu 2 und ein halb pro Cent verzinset werden soll. Es muß nicht minder, wenn Unmündige, welche Capitalia in der Banque stehen haben, die Majorennität erreichen, solches angezeigt, und wenn ihr Geld länger stehen bleibt, die Obligation a 3 pro Cent gegen eine andere a 2 ein halb pro Cent ausgewechselt werden. Da endlich bisher vielfältig auf die bey der Banque belegte Gelder Zahlungen in Abschlag des Capitals genommen worden, und man die bis dahin betragte Zinsen stehen gelassen, dadurch aber die Beobachtung genauer Ordnung bey der Banque sehr erschweret wird, so sollen künftig diejenigen, welche auf die bishero ausgegebene Banco-Obligationen abschlägliche Capital-Zahlungen verlangen und nehmen wollen, auch zugleich die von dem ganzen Betrage des Capitals bis zum Tage der abschläglichen Zahlung, betragte Zinsen anzunehmen schuldig seyn. Ihr habt Euch hiernach allerunterthänigst zu achten, sämtliche respective unter euch stehende Collegia, Gerichte, Aemter, Magisträte, Rentanten, pia Corpora und andere öffentliche Anstalten darnach unverzüglich zu instruiren, auch diese Unsre höchste Intention, so weit es eures Orts ist, überall bekannt zu machen. Sind ic. Berlin den 7ten Jan. 1778.

U. S. M. B.

v. d. Schulenburg. v. Dörnberg. v. Sacken.

wird hierdurch auf Ansuchen seiner Creditoren verabladet, in Termino præjudiciali auf den 28. April a. c. am hiesigen Rathhause zu

erscheinen und sich auf die von dem Becker Dresing Kaufmann v. Dizen, denen Schmie- den Fischer, Baumer und Schwiager ange- gebenen Forderungen vernehmen zu lassen; widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß sol- che für richtig anerkannt, und Creditores aus dessen zum Unterpfande hinterlassenen Effecten befriediget werden sollen.

Justiz-Amt Tecklenburg.

Demnach die zur Administration gezogen gewesene Königl. Bergkotten-Stette sub No. 20. in der Vogtey Lotte mit einem neuen Colono hinwiderum besetzt worden und es daher erforderlich, deren Statum passivum anderweit aufzunehmen, als bey der vorigen Französischen Subastion die des- falsige Liquidations-Acta abhandeln ge- kommen; als werden in Gefolge dieser er- lassenen Edictal-Citation Alle und Jede, so an diesem Colono ex Capite Credit, es mö- gen dergleichen Forderungen vor dem geen- digten Kriege, oder hiernächst erwachsen seyn, eine Anforderung zu haben vermaynen, ad Terminum peremptorium Freitags den 20 Febr. a. c. zu deren Angabe und Rech- fertigung auch Weybringung der dieserbey in Händen habenden Documentorum und wovon beglaubte Abschriften ad Acta zu las- sen hiedurch citiret und vorgeladen, mit der Verwarnung, daß denen nicht Erscheinen- den in zukünftiger Veranlassung ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden, wie denn auch selbige wegen einer zu treffenden gütlichen Behandlung, mit dem neo Colono, auf die alsdenn von demselben zu thuende Vorschläge zu erklären haben, wornach sie sich zu achten.

III Sachen so zu verkaufen.

Minden. Bey dem Kaufmann Hemmerde sind angekommen und zu haben: Große Französische Cassanthen 9 Pf. 1 Rthlr. Neue Citronen 32 Stück 1 Rthlr. Wittre Pomranzen 20 Stück 1 Rthlr. Magde-

bürger Gewürzgurken das Schock 12 Mgr. auch sind bey demselben alle Wochen frische Holländische Bäckinge das Stück 1 Mgr. Bremer Neunaugen das Stück 1 Ggr. und Englische Austeren in billigen Preis zu haben.

Die in dem 48. St. d. N. v. J. benante, dem nunmehr verstorbenen Colono Johst Herm. Wehrmann in Papinghausen zugehörig gewesene, von Hudehorst wei- ter acquirirte, hier in der Mindes Geld- marck belegene Ländereyen, sollen, in Ter- minis den 28. Merz und 29. May t. meist- bietend verkauft werden.

Olbendorf. Bey dem hiesi- gen Schutzjuden Joseph ist eine Quantität Kuh-, Kalb- und Schaffelle zu verkaufen.

Amt Limberg. Auf Befehl hochlöblich. Landes-Regierung sollen die auf der Hölzern-Klinke befindliche Mobilien, als Tische, ein halb Duzen Englische Stüh- le, wovon der Sitz mit rothem Plüß, die Lehnen aber mit Kobr geflochten, woben zwey Lehnstühle und Tabarethe befindlich, desgleichen Schränke, Bettgestelle, eine Korn-Zegemühle und sonstiges hölzern. Ge- räte am 6ten Febr. c. an die Bestbietende verkauft werden. Die Anstragende Käu- fer können sich also besagten Tages des Morgens um 10 Uhr auf der Hölzern-Klinke einfinden, und des Zuschlages gegen baar- re Bezahlung gewärtigen.

Amt Eger. In Terminis den 4. Febr. 4. Merz u. 8. April c. sol ad In- stantiam der Schnellenschen Creditoren, des Bürger und Becker Christoph Schnelle Im- mobilien-Vermdgen, bestehend aus einem Wohnhause, 1 Garten auf dem Rampe bele- gen, den halben Brunnen beym Hause, 1 Kofekuhlen, 1 Kuhweide auf dem Bruche, Begräbnis- Stelle, 1 Manns- und ein Frauen-Kirchenstand; so deductis Oneribus

a. *Rechtis et Juratis* auf 583 Rthlr. 29 Gr. 3 Pf. taxiret, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden.

Lusttragende Käufer haben sich daher an bemeldeten Tagen einzufinden, und gegen den besten Geborh den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden Diejenige, so an eine oder andere der vorbenannten Pertinentien Ansprüche zu machen gesonnen, es besterhen selbige, worin sie wollen, zur Anzeige und Rechtfertigung derselben, auf die zum Verkauf bezuete Termin bey Verlust ihres Rechts verabladet.

IV. Sachen, so zu verpachten.

Nachdem der bey der Baueschaft Todtenhäusern an der Weeser befindliche Ausfluß nach der Vermessung 12 Morgen 96 □ Rut. 5 Fuß haltend, welchen die Todtenhäuser Eingeseffene Alßpyer, Rathert und Conforten, bisher in Pacht gehabt, auf Trinitatis d. J. Pachtlos wird, und dahero auf anderweite Sechs Jahr nemlich von bestehendem Trinitatis 1778. bis dahin 1784. wiederum verpachtet werden soll; Als wird solches hierdurch bekant gemacht, und können diejenige; so zu dieser Pachtung Lust haben, sich in denen angezeigten dreyen Terminen, wovon der erste auf den 3ten Jan. der 2te auf den 14. und der letzte auf den 28. Febr. c. ankebet, Vormittags um 9 Uhr auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer melden, ihr Gebot erdfnen, und gewärtigen, daß dem Bestbietenden gegen hinlängliche Sicherheit in Absicht der Pacht-Gelder, der Zuschlag *salva tamen approbatione Regia* geschehen soll. Signatum Minden, den 13. Jan. 1778.

Königl. Preuß. Minden-N. venedbergische Krieges- und Domainen-Kammer.
Kruftemarf. Domhardt. Hüllesheim.

Minden. Herr Krähbe ist gewillet seinen aussier dem Fischerthore hinter des Hn. Senatoris Harten und Herrn Dechant Weltmann Gärtens belegenen Garten, wor-

in ein groß Spargesbeet und auch einige Obstbäume bestundlich, zu vermieten; Liebhaber wollen sich deshalb bey ihm je eher je lieber melden.

Nachdem die beyden Königl. Mühlen zu Tecklenburg und Kengerich, Graffsch. Tecklenburg öffentlich in Erbpacht ausgeben werden sollen und dazu Terminus auf den 3. Febr. c. zu Tecklenburg und den 10. Febr. c. zu Kengerich des Vormittags um 10 Uhr vor dem Landrath Balcke und Justizamtman Voigt anberaumt worden; als wird solches hierdurch öffentlich bekant gemacht, damit die Liebhaber sich in bemeldeten Terminis einfinden, die Bedingungen vernehmen, ihre Gebote erdfnen, und sich versichern können, daß den Bestbietenden diese Mühlen, *salva approbatione Regia*, in Erbpacht übertragen werden sollen.

Signat. Lingen den 12. Jan. 1778.
An statt und von wegen Er. Königl. Maj. von Preussen etc. etc.
v. Bessel. Mauve. v. Stille. Petri

V Gelder, so auszuleihen.

Amt Limberg. Am Ende des nächsten Merzmonats sind 660 Rthlr. in Louis'dor Daniel Brunsche Pupillen-Gelder gegen hinlängliche ingroßirte Sicherheit zu haben. Wer solche verlanget kan sich bey hiesigem Königl. Amte melden, und gehdrige Sicherheit nachweisen.

VI Avertissement.

Minden. Der nunmerige Bewohner des sogenannten Weissen-Schwans am Markte, Koch Gottlieb, offeriret sich, die Reisenden, wenn sie bey ihm logiren, nicht nur mit gutem Essen, und Betten, sondern auch mit raitcher Foyrage für Pferde um einen billigen Preis zu bedienen; nicht weniger, wenn Einheimische monatlich von ihm Essen verlangen, oder eine Gesellschaft bey ihm im Hause speissen will, sich gleichfalls billig finden zu lassen.